

# KrankenFAIRsicherung für alle!

## Position der Doktorandinnen und Doktoranden in der GEW

**Beschlossen vom Bundesfachgruppenausschuss Hochschule und Forschung am 10. März 2012 in Fulda**

Für die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) ist die Promotion nicht die dritte Phase des Studiums nach Bachelor und Master, sondern die erste Phase der wissenschaftlichen Berufsausübung. In der Qualifikationsphase zur Promotion müssen daher tariflich geschützte und sozialversicherungspflichtige Stellen Priorität haben. Wo Stipendien im Einzelfall notwendig oder ggf. gewünscht sind, muss ein wirksamer Sozialversicherungsschutz gewährleistet sein. Nur so kann die soziale Absicherung der Doktorandinnen und Doktoranden erreicht und die Attraktivität des Arbeitsplatzes Hochschule und Forschung für junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verbessert werden.

Allerdings betrachten wir mit großer Sorge die wachsende Verunsicherung und finanzielle Belastung durch die steigenden Beitragssätze bei den Krankenkassen. Denn Promovierende, die nicht über ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis versichert oder über Ehe- oder Lebenspartner/in familienversichert sind, werden von den Krankenkassen – egal ob gesetzlich oder privat – recht unterschiedlich behandelt.

Promovierende, die mit Unterstützung eines Stipendiums ihre Forschungsprojekte realisieren, sind häufig gezwungen, mit den Krankenkassen in individuelle Verhandlungen zu treten, um dann entweder als Student/in (§ 5 Abs.1 Nr. 9 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs – SGB V) oder als freiwillig Versicherte/r (§ 9 SGB V) eingestuft zu werden. Da die Promotion nicht als dritte Phase des Studiums an den Hochschulen, sondern als erste Phase der wissenschaftlichen Berufsausübung anzusehen ist, kann die Einstufung in den Studierendenstatus nicht die Lösung sein – zumal § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V dafür enge Voraussetzungen vorgibt (bis zum Abschluss des vierzehnten Fachsemesters, längstens bis zur Vollendung des dreißigsten Lebensjahres). Auch die freiwillige Versicherung nach § 9 SGB V ist nicht angebracht, denn sie bringt eine hohe Intransparenz der Berechnung der Beitragssätze mit sich. Es ist zu beobachten, dass jede Krankenkasse individuelle Berechnungsschlüssel zu Rate zieht, die einerseits nicht nachvollziehbar sind und andererseits zu teilweise sozial unausgewogenen Beiträgen bei einigen Betroffenen führen.

Für die freiwillige Versicherung von Promovierenden fordern die Krankenkassen bis zu 25 Prozent des Stipendienbetrags als Beitrag für die Kranken- und Pflegeversicherung. Zudem ist keineswegs einheitlich, ob die Forschungskostenpauschale der Stipendien in die Errechnung des Beitrags einbezogen wird – obwohl es sich bei dieser Pauschale nicht um Einnahmen handelt, die zum Lebensunterhalt zur Verfügung stehen. Daher darf diese Pauschale nicht als Einkommen in die Stipendienberechnung eingehen. Wir fordern die Krankenkassen auf, die Einbeziehung der Forschungskostenpauschale in die Berechnung der Beitragssätze sofort zu beenden. Erforderlichenfalls muss eine Klarstellung in § 3 der „Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler“ des Spitzenverbandes der Gesetzlichen Krankenkassen (GKV) erfolgen.

Die zum Teil sehr hohen Krankenkassenbeiträge stellen nicht nur eine übermäßige finanzielle Belastung dar, sondern müssen während der Promotionsphase nicht selten mehrfach mit den Krankenkassen ausgehandelt werden. Dieser zusätzlichen Belastung der Doktorandinnen und Doktoranden muss entgegen gewirkt werden. Denn im schlimmsten Fall führt eine derartige existenzielle Belastung zum Abbruch des Forschungsprojekts.

Die Doktorandinnen und Doktoranden in der GEW fordern daher den Gesetzgeber auf, die bestehende Lücke in der Sozialgesetzgebung zu schließen. Eine Reform des Sozialgesetzbuchs muss zum einen Krankenversicherungsschutz für Doktorandinnen und Doktoranden ohne sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis oder Anspruch auf Familienversicherung gewährleisten. Zum anderen muss der Beitrag auf Grundlage eines gesetzlich festgelegten Einheitsbeitragssatzes (analog zur studentischen Krankenversicherung) von den Krankenkassen berechnet werden.